

## Hygienekonzept

### für Besuche im Seniorenhaus Lindenhof und das Verlassen durch die Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen haben das Recht, auf Basis dieses Hygienekonzeptes Besuch zu empfangen.

Außerdem enthält das Hygienekonzept Regelungen zu Hygienemaßnahmen für das Verlassen der Einrichtung. Das Hygienekonzept beschreibt, wie die folgenden Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden, um die Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu schützen.

#### 1.) Besuche

Grundlagen und Voraussetzungen

- **Bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht zulässig.** Davon kann abgewichen werden, wenn hierzu im Hygienekonzept mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbarte Regelungen unter Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes getroffen worden sind.
- Der **Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen**, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten **ist nicht zulässig.** Wir messen bei jeder Besucherin/jedem Besucher die Körpertemperatur. Bei einer Körpertemperatur ab 37,8 Grad weisen wir Besucher ab und sprechen ein Betretungsverbot aus.
- Für die Besucher liegen die Besuchsregeln in einfachen Worten aus. Darüber hinaus sind diese an den Eingangstüren ausgehängt und auf der Internetseite veröffentlicht.
- Das Betreten der Einrichtung erfolgt nur unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes § 28b (2), des aktuellen Testkonzeptes und der am Tage des Besuches gültigen Corona-Verordnung Niedersachsens.
- Die **Besucher tragen** außerhalb des Bewohnerzimmers während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung **eine medizinische Maske.** Das möglichst **beidseitige Tragen einer medizinischen Maske** wird beim Besuch **im Bewohnerzimmer empfohlen!** Besucher beschaffen ihre Schutzausrüstung selbst und bringen diese mit.

- Bei **Betreten der Einrichtung** führt die Besucherin oder der Besucher eine **Händedesinfektion** durch.
- Das **Betreten und Verlassen** der Einrichtung durch die Besucherin oder den Besucher ist mit ihrem oder seinem Einverständnis zu dokumentieren (Besuchsdatum und -uhrzeit, Besucher- und Bewohnername, **Kontakt Daten**, Telefonnummer, Symptomstatus, Kontakte), um für eine evtl. erforderliche Kontaktnachverfolgung identifiziert werden zu können. Die Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren. Der Besuch ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die ihre Kontaktdaten dokumentieren lassen.
- Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 müssen Besuchern im Rahmen eines Testkonzeptes Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV- anbieten.
- **Besuch** von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte darf nur nach **vorheriger Anmeldung** erfolgen, sonst kann der Besuch oder das Betreten durch die Einrichtung untersagt werden.
- **Besucher dürfen diese Einrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen.**
- Beim Betreten der Einrichtung erhalten die Besucherinnen und Besucher Desinfektionstücher zur Kontaktflächen- und Händedesinfektion nach dem Verlassen des Bewohnerzimmers
- Der **Zutritt zum Bewohnerzimmer und das Verlassen der Einrichtung ist nur auf direktem Weg erlaubt**. Andere Räumlichkeiten (z. B. Aufenthalts- und Speiseräume) dürfen nicht betreten werden
- Wir gewährleisten die Vertraulichkeit des Besuchs im Bewohnerzimmer. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes in ihrem Zimmer. Die Bewohnertoilette darf nicht von Besucherinnen und Besuchern benutzt werden.
- Das **Abstandsgebot von > 1,5 m** ist auf den Fluren grundsätzlich **einzuhalten (!)**.
- Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig; Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner mit Demenz oder einer
- erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nur in Anwesenheit eines Angehörigen bzw. bei Darreichung durch einen Angehörigen Speisen und /

oder Getränke in ausreichendem Maß zu sich nimmt. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden.

- Auch in den Bewohnerzimmern ist nach jedem Besuch für **ausreichend Luftaustausch** zu sorgen.
- Nach **Möglichkeit trägt auch die Bewohnerin oder der Bewohner eine medizinische Maske**, wenn es für sie bzw. ihn zumutbar ist.
- Besucher, die die **Vorschriften nicht beachten**, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Ist dieses nicht erfolgreich, muss der Besucher **das Haus verlassen**.

## 2.) Besuchsorganisation –und durchführung

### Wie oft und wie lange darf ich jemanden besuchen?

Grundsätzlich gilt, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner an **jedem Tag** der Woche Besuch mit der gewünschten Besuchsdauer in ihrem/seinem **Bewohnerzimmer** empfangen darf.

### Zu welcher Uhrzeit kann ich jemanden besuchen?

Ein **Besuch** ist während der Rezeptionsöffnungszeiten von **09:00 – 18:30** Uhr möglich. Bis 18:30 Uhr ist das Haus ohne Aufforderung zu verlassen.

### Muss ich mich anmelden?

Ja! Die Anmeldung dient der Steuerung von Besuchen und damit dem Infektionsschutz.

### Wie und wo melde ich mich an?

Die **Anmeldung** für alle Wohnbereiche erfolgt ausschließlich **an der Rezeption** im Haupthaus unmittelbar vor dem Besuch. Eine (telefonische) Voranmeldung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Ausnahme: Benötigt der Bewohner Unterstützung bei Außer-Haus-Terminen melden Sie Ihren Besuch rechtzeitig auf dem jeweiligen Wohnbereich an.

### Welche Nachweise muss ich mitbringen?

ZUTRITT NUR NACH VORLAGE EINES NEGATIVEN TESTERGEBNISSES

Besucher dürfen diese Einrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen. Unsere Teststation ist täglich von 10:15 – 16:15 Uhr besetzt. Weitere Informationen können dem aktuellen Testkonzept entnommen werden.

### Wie viele Besucher sind gleichzeitig erlaubt?

Aufgrund der Zimmergröße ist zur Einhaltung des Mindestabstandes die **Besucherzahl auf 2 Personen gleichzeitig** begrenzt.

Die Anzahl der gleichzeitig Besuchenden für das Seniorenhaus Lindenhof ist auf 40 Personen begrenzt. Die Einhaltung wird durch die Anmeldung an der Rezeption gesteuert. Die Mitarbeiter der Verwaltung dürfen Besucher auffordern zu warten oder den Besuch zu einem späteren Zeitpunkt des Tages oder am nächsten Tag durchzuführen.

### Welche Regeln muss ich beachten?

Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes gelten weiterhin für JEDEN!

- Maskenpflicht im ganzen Haus
- Abstand halten!
- Hände und Kontaktflächen desinfizieren!
- Lüften!
- Bitte kein gemeinsames Essen und Trinken!
- Zutritt zum Bewohnerzimmer und das Verlassen der Einrichtung nur auf direktem Weg

Andere Räumlichkeiten dürfen nicht betreten werden.

Wir gewährleisten die Vertraulichkeit des Besuchs im Bewohnerzimmer. Während des Besuchs tragen damit die **Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes** in ihrem Zimmer. Die Wohnertoilette darf nicht von Besucherinnen und Besuchern benutzt werden.

### Wie werden meine Kontaktdaten erfasst?

- 1.) durch Erfassungsbogen (liegt im Eingangsbereich aus)
- 2.) Erfassungsliste (liegt im Eingangsbereich aus) oder
- 3.) Luca-App. Luca-App Nutzer geben separat Name und besuchten Bewohner in der Erfassungsliste an.

### 3.) Empfehlungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner, die das Einrichtungsgelände verlassen möchten, sollten auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen und zur Einhaltung folgender Hygieneregeln angeleitet werden:

- Bei zu erwartendem Kontakt mit anderen Personen sollte ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden, der bereits vor Kontakt aufgesetzt wird.
- Bei Kontakt zu anderen Personen außerhalb der Einrichtung ist der Mindestabstand von > 1,5 m einzuhalten.
- Beim Wiederbetreten der Einrichtung ist von der/dem in die Einrichtung zurückkehrenden Bewohnerin/Bewohner umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Bewohnerin/der Bewohner sollte grundsätzlich nach Rückkehr in die Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu deren Schutz konsequent einhalten. Insbesondere wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu gewährleisten ist, wird empfohlen, dass die Bewohnerin /der Bewohner bei direktem Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz trägt, soweit es ihr/ihm zumutbar ist. Die Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Seite 13 von 13 (Stand: 05.05.2021) Bewohnerin/der Bewohner sollte auf COVID-19-Symptome beobachtet werden.

### 4.) Toilettenbesuche

WC-Besuche sind für Besucher in Ausnahmefällen, aber selbstverständlich nur auf dem Besucher-WC, möglich. Vor der nächsten Benutzung werden Türklinken und Kontaktflächen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Der Toilettenbesucher gibt seine Kontaktdaten an.